Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 2005

4264

Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 2005,

beschliesst:

- I. Die Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben vom 6. Juli 2005 wird genehmigt.
 - II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

A. Ausgangslage

Die lange Entstehungsgeschichte der heutigen Strukturen des Polizeiwesens im Kanton Zürich führte zu einem Nebeneinander von Kantonspolizei einerseits und Stadt- und Gemeindepolizeien anderseits. Die kommunalen Polizeien weisen zum Teil grosse Unterschiede auf, was insbesondere auf die sehr unterschiedliche Grösse der einzelnen Gemeinden zurückzuführen ist. Neben den Städten Zürich und Winterthur haben derzeit 40 Gemeinden eine eigene Polizei. Von den 23 zürcherischen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (ohne die Städte Zürich und Winterthur) haben 21 eine eigene Stadt- bzw. Gemeindepolizei. Rund zwei Drittel der zürcherischen Bevölkerung wohnen in einer Gemeinde mit eigener Gemeindepolizei. Die überwiegende Zahl der Gemeinden hat jedoch keine eigene Gemeindepolizei.

Gemäss dem am 29. November 2004 vom Kantonsrat verabschiedeten Polizeiorganisationsgesetz (POG) können die Gemeinden für die ihnen übertragenen polizeilichen Aufgaben eine eigene kommunale Polizei schaffen, sie können sich dafür zusammenschliessen oder mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten, die über eine eigene Polizei verfügen (§ 3 Abs. 1 POG). Eine Pflicht zur Schaffung einer Gemeindepolizei besteht somit nicht. Für den Fall, dass eine Gemeinde ihre polizeilichen Aufgaben nicht oder nicht umfassend wahrnimmt, erfüllt die Kantonspolizei an ihrer Stelle jene kommunalen polizeilichen Aufgaben, für die es einer polizeilichen Ausbildung bedarf. Dafür haben die betroffenen Gemeinden der Kantonspolizei eine Entschädigung zu zahlen (§ 3 Abs. 2 POG). Diese Regelung verankert eine grundsätzlich bereits heute geltende Praxis. Neu gilt die Entschädigungspflicht jedoch für alle Gemeinden, in denen die Kantonspolizei kommunale Polizeiaufgaben wahrnimmt, und nicht wie nach geltender Ordnung nur für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mindestens

Die Entschädigungsgrundsätze und den Entschädigungsumfang legt der Regierungsrat fest. Das POG schreibt lediglich vor, dass er dabei namentlich die Aufwendungen der Kantonspolizei und die Kosten der Gemeinden, die ihre Aufgaben selber wahrnehmen, zu berücksichtigen hat. Weiter schreibt das Gesetz vor, dass die Entschädigung in Form einer Pauschale zu leisten ist (§ 31 Abs. 1 und 2 POG).

Von dieser Entschädigungsregelung ausgenommen ist der Verkehrsunterricht an Schulen. Gemäss § 10 POG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 lit. e POG ist der Verkehrsunterricht an der Volksschule und am Kindergarten eine verkehrspolizeiliche Aufgabe, die grundsätzlich die Gemeindepolizeien wahrzunehmen haben. Erteilt die Kantonspolizei den Verkehrsunterricht, weil eine Gemeinde diese Aufgabe nicht oder nicht umfassend erfüllt, ist dies in der pauschalen Entschädigung nicht enthalten, sondern wird separat nach Aufwand in Rechnung gestellt (§ 31 Abs. 1 POG).

Gemäss § 35 Abs. 1 lit. b POG regelt der Regierungsrat die Voraussetzungen und die Höhe der von den Gemeinden an die Kantonspolizei zu leistenden Entschädigung in einer Verordnung. Abs. 2 legt fest, dass die Ausführungsbestimmungen der Genehmigung durch den Kantonsrat bedürfen. Eine von der Direktion für Soziales und Sicherheit eingesetzte Arbeitsgruppe hat einen Verordnungsentwurf erarbeitet. Mit Blick auf die Betroffenheit der Gemeinden durch die zu erlassenden Bestimmungen nahm ein Vertreter des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich in der Arbeitsgruppe Einsitz. Zudem wurde der Verband zu einer abschliessenden Stellungnahme zum Verordnungsentwurf eingeladen. Weiter wurde auch die

Stellungnahme der Interessengemeinschaft kommunaler Polizeivorstände eingeholt.

B. Inhalt der Verordnung

Nachfolgend ist auf die einzelnen Bestimmungen der Verordnung einzugehen, soweit dies erforderlich ist.

§ 1. Grundsatz

Diese Bestimmung wiederholt den im Gesetz enthaltenen Grundsatz, wonach die Gemeinden der Kantonspolizei eine pauschale Entschädigung zu leisten haben, wenn diese polizeiliche Aufgaben wahrnimmt, die gemäss POG von den Gemeinden zu erfüllen sind.

Nicht in den Entschädigungspauschalen enthalten sind die Leistungen, welche die Kantonspolizei gestützt auf eine Vereinbarung zwischen einer Gemeinde und der zuständigen Direktion erbringt (vgl. § 3 Abs. 3 POG). Es geht dabei um Leistungen im Rahmen der gemeindepolizeilichen Aufgaben, die über die polizeiliche Grundversorgung hinausgehen.

§ 2. Pauschalansätze

Für die Festsetzung der Entschädigungspauschale sind die Aufwendungen der Kantonspolizei und die Kosten der Gemeinden, die ihre Aufgaben selber wahrnehmen, zu berücksichtigen (§ 31 Abs. 2 POG). In die Berechnung der nun vorgesehenen Pauschalen wurden die Gemeinden einbezogen. Sie erfolgte für alle Gemeinden nach den gleichen Kriterien, wobei die pro Kopf der Bevölkerung geschuldete Entschädigung bei steigender Einwohnerzahl zunimmt, da erfahrungsgemäss Polizeiaufgaben nicht linear zur Bevölkerungsentwicklung zunehmen, sondern in grösseren Gemeinden überproportional ansteigen.

§ 3. Abzug, a) Gemeindepolizei

Erfüllt eine Gemeinde einen Teil ihrer gemeindepolizeilichen Aufgaben selbst, werden bei der Berechnung der Entschädigungspauschale für jede ausgebildete Polizistin oder jeden ausgebildeten Polizisten mit 100-prozentigem Beschäftigungsgrad 3000 Einwohnerinnen und Einwohner in Abzug gebracht, bei geringerem Beschäftigungsgrad erfolgt eine anteilmässige Reduktion der Einwohnerzahl (vgl. § 4). Beschäftigt eine Gemeinde pro 3000 Einwohnerinnen und Einwohner mindestens eine ausgebildete Polizistin oder einen ausgebildeten Polizisten zu 100%, entfällt die Entschädigungspflicht ganz. Tätig-

keiten, die im Interesse der Gemeinde durch Dritte (private Sicherheits- und Ordnungsdienste usw.) wahrgenommen werden, sind nicht abzugsberechtigt.

§ 4. b) Gemeindeübergreifende Vereinbarungen

Wenn zwei oder mehr Gemeinden für die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben zusammenarbeiten, ist bei der Berechnung der Entschädigungspauschale der auf die einzelnen Gemeinden entfallende Anteil der eingesetzten Polizistinnen und Polizisten im Sinne von § 3 abzuziehen.

§ 5. Verkehrsinstruktion

Die Verkehrsinstruktion ist nach der Anzahl geleisteter Lektionen zu entschädigen. Der Ansatz für eine Lektion von 45 Minuten beträgt Fr. 170. Weitere Leistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Ansätze für diese Leistungen sind in einer Vereinbarung zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden zu regeln. Unter dem Vorbehalt, dass die vorliegende Regelung in Kraft tritt, haben in der Zwischenzeit über 130 Gemeinden eine Vereinbarung mit der Kantonspolizei unterzeichnet, wonach diese in den betreffenden Gemeinden ab dem Schuljahr 2005/2006 den Verkehrsunterricht erteilt.

Gemeindepolizeien, die selbst Verkehrsunterricht erteilen, sollen Schulungsmaterial und Lehrmittel der Kantonspolizei zum Kauf angeboten werden. Zudem bietet die Kantonspolizei Weiterbildungskurse an. Auch hier soll sich die Vergütung nach dem Aufwand richten.

§§ 6. und 7. Indexierung und Rechnungstellung

Um die Entschädigungsansätze in der Verordnung nicht laufend der Preisentwicklung anpassen zu müssen, erscheint es sinnvoll, die Ansätze gemäss §§ 2 und 5 zu indexieren.

Für die in einem Jahr von der Kantonspolizei erbrachten gemeindepolizeilichen Leistungen wird den Gemeinden jeweils im November Rechnung gestellt. Wie in den über 130 abgeschlossenen Verträgen vereinbart, erfolgt die Rechnungstellung für die Verkehrsinstruktion nach Ablauf des Schuljahres.

§ 8. Ordnungsbussen

Mit der Regelung, wonach Ordnungsbussen demjenigen Gemeinwesen zufallen, das sie erhoben hat, kann künftig auf aufwendige Abrechnungsverfahren verzichtet werden.

Anhang:

Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben

(vom 6. Juli 2005)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 35 Abs. 1 lit. b des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) vom 29. November 2004,

beschliesst:

§ 1. Nimmt die Kantonspolizei polizeiliche Aufgaben wahr, die Grundsatz gemäss POG von den Gemeinden zu erfüllen sind, so leistet ihr die Gemeinde eine pauschale Entschädigung gemäss dieser Verordnung.

Beansprucht eine Gemeinden weiter gehende Leistungen der Kantonspolizei, werden ihr diese gesondert und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 2. Die jährlichen Entschädigungspauschalen betragen pro Ein- Pauschalansätze wohnerin oder Einwohner in Gemeinden

a)	bis 2999 Einwohnerinnen und Einwohner	Fr.	5
b)	mit 3000 bis 5999 Einwohnerinnen und Einwohnern	Fr.	7.50
c)	mit 6000 bis 8999 Einwohnerinnen und Einwohnern	Fr.	10
d)	mit mehr als 9000 Einwohnerinnen und Einwohnern	Fr.	12.50
	Massgebend sind die vom Statistischen Amt festgeste	llten	Ein-
wohnerzahlen am 31. Dezember des Vorjahres.			

§ 3. Lässt eine Gemeinde die gemeindepolizeilichen Aufgaben Abzug teils durch ihre Gemeindepolizei, teils durch die Kantonspolizei erfül- a) Gemeindelen, so werden bei der Entschädigungsberechnung gemäss § 2 pro polizei 100 Stellenprozente einer ausgebildeten Polizistin oder eines ausgebildeten Polizisten 3000 Einwohnerinnen oder Einwohner abgezogen. Teilzeitpensen werden anteilmässig angerechnet.

Für die restliche Einwohnerzahl bestimmt sich der Pauschalansatz gemäss § 2 Abs. 1 nach der tatsächlichen Einwohnerzahl der Gemeinde. b) Gemeindeübergreifende Vereinbarungen § 4. Arbeiten zwei oder mehr Gemeinden für die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben zusammen, so melden sie der Kantonspolizei das Total der Stellenprozente der dafür eingesetzten ausgebildeten Polizistinnen und Polizisten und den auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteil.

Die auf eine Gemeinde entfallenden Stellenprozente werden gemäss § 3 berücksichtigt.

Verkehrsinstruktion § 5. Leistet die Kantonspolizei in einer Gemeinde Verkehrsinstruktion, so werden der Gemeinde, Spesen eingerechnet, Fr. 170 für eine Lektion von 45 Minuten in Rechnung gestellt.

Weitere Leistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Ansätze werden in der Vereinbarung zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden geregelt.

Wird die Verkehrsinstruktion von der Gemeindepolizei erbracht, so kann sie Schulungsmaterial und Lehrmittel der Kantonspolizei gegen Entschädigung beziehen. Die Kantonspolizei bietet Weiterbildungskurse an. Die Entschädigung richtet sich nach dem Aufwand.

Indexierung

§ 6. Die Entschädigungsansätze gemäss §§ 2 und 5 Abs. 1 passen sich dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

Eine Anpassung erfolgt, sobald sich der Landesindex (Basis Mai 2000: 100 Punkte) am 1. Januar des Jahres der Rechnungstellung gegenüber dem Stand vom 1. Januar 2005 (103,7 Punkte) um 5 Prozentpunkte oder ein Mehrfaches davon erhöht hat.

Rechnungstellung § 7. Die Kantonspolizei stellt den Gemeinden im November Rechnung für die gemeindepolizeilichen Leistungen, die diese im betreffenden Jahr bezogen haben.

Für die Verkehrsinstruktion erfolgt die Rechnungstellung nach Ablauf des Schuljahres.

Ordnungsbussen § 8. Ordnungsbussen kommen dem Gemeinwesen zu, das sie erhoben hat.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat zusammen mit dem Polizeiorganisationsgesetz in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

Fierz Husi